Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 75 (1997)

Heft: 12

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Splitting

Ich werde im nächsten Jahr rentenberechtigt. Nach Abschluss der Berufsausbildung 1960 war ich ununterbrochen erwerbstätig und habe AHV-Beiträge bezahlt. Mit 46 Jahren heiratete ich. Mein Mann war bereits 68jährig und Rentner. Ich möchte wissen, ob in meinem Fall das Splittingverfahren zur Anwendung gelangt. Ich habe unterschiedliche Meinungen darüber gehört.

Das mit der 10. AHV-Revision eingeführte Splitting für Verheiratete sieht vor, dass während der Ehe erworbene Einkommen grundsätzlich je hälftig auf beide Ehegatten aufgeteilt werden. Jedoch ist für Jahre vor oder nach einer Ehe kein Splitting vorzunehmen.

Nach Art. 29quinquies Abs. 4 Bst. a des AHV-Gesetzes kommt zudem das Splitting nur für Jahre, in denen kein Ehegatte im Rentenalter steht, zur Anwendung, denn der Teilung und gegenseitigen Anrechnung unterliegen nur Einkommen von Verheirateten «aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird».

Da Ihr Mann bei der Verheiratung bereits im Rentenalter stand, werden nicht nur Ihre vor der Verheiratung erworbenen Einkommen, sondern auch das nach der Verheiratung erworbene Einkommen ohne Splitting voll Ihrer Rente zugerechnet. Zu beachten ist, dass der Gesamtanspruch von Verheirateten auf 150% einer maximalen Rente plafoniert bleibt.

Ergänzungsleistungen (EL)

- Meldepflicht bei Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse
- · Rückerstattung von Krankheitskosten

Ich beziehe eine monatliche EL zur AHV. Da ich in nächster Zeit etwas arbeiten kann, wird sich meine finanzielle Situation verbessern, zudem kann ich mit meinem Freund zusammenziehen. Nach meiner Schätzung

dürften dadurch meine Einkünfte die Ausgaben um rund 1500 Franken übersteigen. Wie wirkt sich dies auf meine künftige EL aus? Besteht bei allfälligem Wegfall der EL dennoch eine Möglichkeit zur Rückerstattung besonderer Krankheitskosten?

Meldepflicht der EL-Berechtigten

Bei Änderung der für die EL-Berechnung massgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse ist der zuständigen EL-Stelle umgehend Meldung zu machen, damit der Anspruch überprüft werden kann. Zwar werden Änderungen, die zu höheren EL führen können (z.B. Mietzinserhöhung, Abnahme des Erwerbseinkommens usw.), relativ rasch gemeldet. Aber auch Änderungen, die zu kleineren EL führen könnten (z.B. Erbanfall, Reduktion der Mietkosten oder Zunahme von Erwerbseinkommen), sind umgehend zu melden. Verspätete Meldungen können zur Rückforderung zuviel bezogener EL führen, was für Versicherte und EL-Stellen mit unnötigen Umtrieben verbunden ist.

Es ist gut, dass Sie sich frühzeitig über Ihre künftige EL informieren. Ihre EL-Stelle wird Ihnen dankbar sein, wenn Sie die bevorstehenden Veränderungen rechtzeitig, d.h. etwa 1-2 Monate im voraus melden.

Neuerungen der Berechnung der monatlichen EL ab 1998 (3. ELG-Revision) Die in Ihrem Brief vorgenommene Berechnung enthält alle wesentlichen Elemente, doch kann ich verständlicherweise die einzelnen Beträge nicht überprüfen. Allerdings sind auch die Änderungen der 3. EL-Revision auf 1998 zu beachten. Dies be-

trifft insbesondere die An-

rechnung der Mietkosten und die Prämien der Krankenversicherung für EL-Berechtigte.

Für die Anrechnung der Mietkosten ab 1998 ist folgendes zu beachten:

- Der bisherige Abzug der «Nettomiete» und der Pauschale für Nebenkosten wird ab 1998 durch die Bruttomiete einschliesslich Nebenkosten bis höchstens 12 000 Franken für Alleinstehende und 13 800 für Ehepaare oder Personen mit Kindern ersetzt.
- Der bisherige Selbstbehalt für Mietkosten von 800 bzw. 1200 Franken wird nicht mehr von den Mietkosten abgezogen, sondern durch den entsprechend tieferen «Lebensbedarf» (bisher «Einkommensgrenze» genannt) von 16 290 Franken für Alleinstehende bzw. 24 435 Franken für Ehepaare oder Personen mit Kindern aufgefangen.
- Wohnen mehrere Personen in einer Wohnung, so wird der Mietzins für die Berechnung der EL der einzelnen Personen – wie bisher – grundsätzlich zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Da die Krankenversicherungsprämien in den Kantonen stark voneinander abweichen, ist auch eine auf die Verhältnisse in den einzelnen Kantonen ausgerichtete differenzierte Regelung für EL-Berechtigte erforderlich. Ab 1998 gilt folgendes:

- Der Bundesrat gibt jeweils im November die für das folgende Jahr bei der EL-Berechnung anwendbaren kantonalen Durchschnittsprämien bekannt.
- Die Anrechnung der Prämien geschieht durch entsprechende Erhöhung des garantierten «Lebensbedarfs», was einer Erhöhung der bisherigen «Einkommensgrenze» gleichkommt.

Weihnachten im Ländli

Wir laden Sie ein, die Weihnachtsfeiertage nicht einsam, sondern in der Geborgenheit unseres christlich geführten Hauses zu verbringen.

Ein reichhaltiges musikalisches und gottesdienstliches Angebot in weihnachtlicher Stimmung erwartet Sie. Lassen Sie sich von uns verwöhnen und erleben Sie Gemeinschaft mit Menschen, die Zeit haben.

Auskunft und Reservationen: Telefon 041/754 91 11 Kur- und Ferienhaus Ländli, 6315 Oberägeri

 Die Auszahlung der «Prämienverbilligung» erfolgt grundsätzlich gemeinsam mit der monatlichen EL-Zahlung. Versicherten, die den um die kantonale Krankenversicherungsprämie erhöhten Lebensbedarf nicht überschreiten, wird mindestens die volle kantonale Durchschnittsprämie des Wohnkantons vergütet.

Vergütung von Krankheitsund Behinderungskosten ab 1998

Mit der 3. ELG-Revision wurde die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten über die EL in Anlehnung an das Krankenversicherungsgesetz neu geregelt. Grundsätzlich können über die EL Kosten vergütet werden für

- Zahnbehandlung,
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen,
- Diät,
- Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle,
- Hilfsmittel und
- Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenversicherung (Franchise und Selbstbehalt)

soweit dafür keine andere Versicherung aufkommen muss.

Eine Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ist unabhängig vom Anspruch auf monatliche EL möglich, allerdings nur soweit als bei Anrechnung dieser Kosten der garantierte Lebensbedarf samt Durchschnittsprämie für Krankenversicherung unterschritten würde. Die Vergütung ist in jedem Fall bei der EL-Stelle des Wohnkantons geltend zu machen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass

• Ihre Schätzung einen relativ geringen Einnahmen-

überschuss ergibt und ab 1998 auch die Änderungen der 3. EL-Revision zu berücksichtigen sind, so dass sich Ihr Anspruch aufgrund Ihrer Angaben nicht verbindlich beurteilen lässt;

Ihr EL-Anspruch wegen der bevorstehenden Veränderungen sich jedoch reduzieren oder wegfallen könnte, weshalb Sie die Änderungen rechtzeitig der EL-Stelle melden sollten, um allfällige unliebsame Rückforderungen zu vermeiden;

die Vergütung besonderer Krankheits- oder Behinderungskosten, insbesondere auch von Zahnarztkosten sowie Selbstbehalt und Franchisen der Krankenversicherung, unabhängig vom Anspruch auf monatliche EL bei der EL-Stelle des Wohnortes geltend gemacht werden kann.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Erbvorbezug oder Darlehen?

Wir haben einem unserer Kinder vor einigen Jahren für einen Hauskauf einen Betrag als Erbvorbezug und einen weiteren als Darlehen gegeben, vorläufig ohne Zins- und Rückzahlpflicht. Für die Erbteilung wurde jedoch der anzurechnende (vergünstigte) Zins-Höchstsatz vereinbart. Für ein zweites Kind steht nun ein analoger Fall bevor. Nun habe ich einmal gehört, dass für solche Erbvorbezüge und/oder Darlehen bei Nachkommen die Anrechnung von Zinsen – auch bei der künftigen Erbteilung nicht üblich sei, das heisst, nur die Kapitalbeträge unter die Ausgleichspflicht fallen sollen. Ist dem so? Wird damit ohne



Ein Embru Pflegebett macht es möglich

Ob krank, betagt, behindert oder rekonvaleszent, Sie bleiben zu Hause und geniessen so lange wie möglich Ihre Selbständigkeit.

Beauem

Im Embru Pflegebett liegen Sie nicht nur richtig, Sie sitzen auch über länger Zeit bequem, ändern Ihre Position auf Knopfdruck, und stehen mühelos auf. Für die Pflegenden wird die tägliche Arbeit durch die verstellbare Höhe wesentlich leichter.

Wohnlich

Gemütlich, modern, hell, dunkel, schlicht oder Chic? – Das Pflegebett passt sich Ihrer Wohnung an, in Form, Farbe und Ausstattung.

Praktisch

Natürlich bringen wir Ihnen Ihr Bett nach Hause, montieren es fachgerecht und zeigen Ihnen, wie alles funktioniert.

Bezahlbar

Wenn Sie kein Pflegebett kaufen möchten, können Sie es jederzeit mieten. Wir informieren Sie gerne über die Möglichkeiten der Finanzierung durch IV oder Krankenkasse: Fragen Sie uns, wir wissen Bescheid!

Embru-Werke Spitex-Beratung 8630 Rüti Tel. 055/251 12 55

Fax 055/251 19 49



Offizieller Vertragspartner von IV und Krankenkassen

-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	cł	1	W	/i	II	n	16	eh	nr	i	ik	e	r	I	hi	1	S	ic	te	2)	(-	P	rc	00	ır	aı	m	m	1	W	is	SS	e	n		

Schicken Sie mir	Unterlagen über:
D Pflagabattan	O Gosundhaitsma

☐ Möbel ☐ Bettinhalte ☐ Rehabilitationsmittel

☐ Ich erwarte Ihren Anruf, um einen Termin für eine Beratung bei mir zu Hause zu vereinbaren.

pei mir zu Hause zu vereinbaren.
Name
trasse
PLZ/Ort
elefon ann an a